

Aktennotiz / Memorandum

Von: Dr. Jan Hennig / Dr. Nicola Wiesinger

Betreff: **Übergabe von Akten der Conterganstiftung durch die Grünenthal GmbH –**
Abschlussbericht der Sachverhaltsermittlung

Aktenzeichen: 2JH0666-14

Sachstand: 6. Dezember 2017 – überarbeitete und ergänzte Fassung vom 10. Februar 2020

A. Anlass und Aufgabenstellung

Am 7. Oktober 2014 informierte die Grünenthal GmbH (im Folgenden: „**Grünenthal**“) die Conterganstiftung für behinderte Menschen (im Folgenden: „**Conterganstiftung**“) darüber, dass sie in ihrem Unternehmensarchiv Unterlagen mit Anträgen von thalidomidgeschädigten Menschen und Berichten über thalidomidgeschädigte Menschen gefunden habe, die der Tätigkeit der Conterganstiftung zuzuordnen seien.

Grünenthal berichtete, das Unternehmen habe Datenschutzrechtsexperten der Kanzlei Taylor Wessing beauftragt, sämtliche Unterlagen mit personenbezogenen Daten aus dem Unternehmensarchiv zusammenzustellen, die aus der Zeit nach Gründung der Conterganstiftung (31. Oktober 1972) datierten und möglicherweise Antragsverfahren bei der Conterganstiftung betrafen. Ausgenommen worden seien nur solche Unterlagen, bei denen die Datenschutzrechtsexperten zweifelsfrei hätten nachvollziehen können, dass Grünenthal sie berechtigterweise erhalten habe, wie z. B. an Grünenthal gerichtete Schreiben von Antragstellern aus dem Ausland, welche Grünenthal dann auf die Möglichkeit eines Antrags bei der Conterganstiftung hingewiesen habe (vgl. Schreiben von Grünenthal an die Conterganstiftung vom 17. Oktober 2014, siehe Anlage B 3).

Die Conterganstiftung forderte Grünenthal umgehend zur Herausgabe dieser Unterlagen auf. Am 10. Oktober 2014 übergab Grünenthal der Conterganstiftung daraufhin in deren Geschäftsstelle zehn Kisten mit 161 Aktenordnern.

Die Conterganstiftung hat GSK STOCKMANN PartGmbH (im Folgenden: „**GSK**“, „**wir**“, „**uns**“) beauftragt, die Hintergründe der Aktenübergabe aufzuklären, den Vorgang datenschutzrechtlich zu bewerten, die erforderlichen Konsequenzen aufzuzeigen und die Conterganstiftung bei der Umset-

anwalt 1983 beließ RA Wartensleben seine Handakten in den Räumlichkeiten von Grüenthal und führte sie nach unserem Eindruck dort weiter.

5. Mit Ende seines Amtes als Vorsitzender der Medizinischen Kommission Ende 2003 beließ RA Wartensleben seine Handakten weiterhin in den Räumlichkeiten von Grüenthal.
6. Auf Anfrage seines Nachfolgers im Amt des Vorsitzenden der Medizinischen Kommission, RA Karl Schucht, äußerte RA Wartensleben im Dezember 2003, keine Akten zu besitzen, die er RA Schucht zur Fortsetzung der Arbeit übergeben könne. Im Juli / September 2013 verneinte RA Wartensleben auf Nachfrage von RA Schucht nochmals, dass er über Unterlagen aus seiner Zeit als Vorsitzender der Medizinischen Kommission verfüge.
7. Nach Aussage von Grüenthal habe sich in der Folgezeit niemand für die Unterlagen interessiert. In den Jahren 2005 / 2006 seien Akten in das allgemeine Unternehmensarchiv überführt und dort sicher verwahrt worden. Wir haben jedoch Anhaltspunkte dafür gefunden, dass zumindest ein Teil der an die Conterganstiftung übergebenen Unterlagen noch im Jahr 2009 verwendet wurde.
8. Um das Jahr 2011 seien die Unterlagen nach Aussage von Grüenthal im Zusammenhang mit Schadensersatzprozessen in den USA aufgrund von Anforderungen des US-amerikanischen Prozessrechts digitalisiert worden. Grüenthal hat uns gegenüber mit Anwaltsschreiben versichert, dass die Unterlagen und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten Betroffener weder in den USA noch in Australien oder anderen Jurisdiktionen offengelegt oder im Hinblick auf Contergan-bezogene Rechtsstreitigkeiten oder zur Abwehr etwaiger Schadensersatzforderungen verwendet worden seien.
9. Grüenthal hat durch seine Anwälte weiter versichert, dass das Unternehmen sämtliche Kopien der übergebenen Unterlagen entweder übergeben oder vernichtet hat und keine Anhaltspunkte dafür hat, dass das Unternehmen noch über weitere Akten oder einzelne Dokumente der Conterganstiftung verfügt.

C. Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung

I. Hintergrund

1. Am 10. April 1970 schloss die Chemie Grüenthal GmbH (heute Grüenthal GmbH) mit über 90% der Eltern contergangeschädigter Kinder einen außergerichtlichen Vergleich zur Regulierung der Schadensersatzforderungen, die die Eltern gegen Grüenthal aufgrund der Schädigung ihrer Kinder durch das Schlafmittel Contergan erhoben hatten. Nach diesem

Vergleich erklärten die Eltern alle Ansprüche, die Ihnen und den geschädigten Kindern gegen Grünenthal zustehen, gegen Zahlung von DM 100 Mio. (EUR 51,13 Mio.) für erfüllt.

2. Vorbereitet wurden die „Stiftungslösung“ und die Übertragung der Mittel auf die Conterganstiftung durch ein Treuhändergremium, das aus den Herren Rechtsanwälten Günter Dörr (Strafverteidiger eines Grünenthal-Mitarbeiters im Contergan-Prozess), Rupert Schreiber (Prozessvertreter der Contergangeschädigten als Nebenkläger) und Herbert Wartensleben (Justiziar von Grünenthal) bestand. Mit einer entsprechenden Erklärung ermächtigten die Eltern der geschädigten Kinder die Treuhänder, den Entschädigungsbetrag, der ihrem Kind aus dem Vertrag vom 10. April 1970 zustand, auf die Conterganstiftung zu übertragen. Die Leistung an die Stiftung galt dabei als Erfüllung des Vertrages. Seit dem 31. Oktober 1972 zahlt die Conterganstiftung Leistungen an contergangeschädigte Menschen.
3. In einer sog. Garantieerklärung vom 25. Oktober 1972 (siehe Anlage B 1) an den damaligen Bundesjustizminister sagte Grünenthal zu, nach Aufnahme der Tätigkeit der Conterganstiftung in demselben Umfang für die Kosten der medizinischen Begutachtung der Geschädigten aufzukommen, wie sie es unter dem mit Vertretern der contergangeschädigten Personen abgeschlossenen Vergleich vom April 1970 getan hatte. Durch diese Zahlungen wurden die Kosten der medizinischen Sachverständigen getragen.

II. Aufgabe der Conterganstiftung

4. Um die gleichmäßige und gerechte Verteilung der gezahlten Mittel sicherzustellen, wurde mit Gesetz vom 17. Dezember 1971 (ContStifG) die öffentlich-rechtliche Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder (heute Conterganstiftung für behinderte Menschen) errichtet.
5. Aufgabe der Conterganstiftung ist es, monatliche Zahlungen an die contergangeschädigten Personen zu leisten. Die Conterganstiftung hat zu diesem Zweck für jeden Betroffenen mehrere Akten angelegt. In der Personalakte sind Teile der Korrespondenz und Daten zu den persönlichen Verhältnissen enthalten. In der medizinischen Akte werden die Dokumente mit gesundheitsrelevanten Daten abgelegt. Daneben bestehen für einzelne Betroffene ggf. noch weitere Akten wie die Kapitalisierungsakte und die Akte für spezifische Bedarfe.
6. Seit die Geschäftsstelle der Conterganstiftung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelt ist, werden die Personal- und Kapitalisierungsakte sowie die Akte für spezifische Bedarfe im Aktenraum der Geschäftsstelle der Conterganstiftung aufbewahrt. Die medizinische Akte wird gesondert in Stahlschränken in einem verschlossenen Kellerraum der Geschäftsstelle verwahrt. In diesen Stahlschränken wurden die medizinischen Akten bereits verwahrt, als sich die Geschäftsstelle noch bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) befand; dort standen die Schränke in der Registratur.

7. Als Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt die Conterganstiftung über zwei Organe: den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat. Zur Bewertung der Körperschäden ist beim Stiftungsvorstand eine Medizinische Kommission eingerichtet, deren Mitglieder vom Vorstand bestellt werden.

III. Tätigkeit der Medizinischen Kommission und ihrer Vorsitzenden

8. Aufgabe der Medizinischen Kommission ist es, auf Ersuchen des Vorstandes eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein thalidomidbedingter Körperschaden vorliegt und diesen ggf. zu bewerten (§ 16 Abs. 2 ContStifG).
9. Besetzt war und ist die Medizinische Kommission mit Ärzten verschiedener Fachrichtungen unter dem Vorsitz eines Volljuristen. Vom 6. Dezember 1972 bis 5. Mai 1981 bestanden zwei Medizinische Kommissionen. Vorsitzender der Kommission Nr. 1 war RA Carl-Hermann Schulte-Hillen, Vorsitzender der Kommission Nr. 2 RA Herbert Wartensleben. Im Mai 1981 wurden die Kommissionen zu einer Kommission zusammengelegt, die in zwei Arbeitsgruppen unterteilt wurde. Bis zum 31. Dezember 2003 war Vorsitzender der Kommission sowie der Gruppe 1 RA Wartensleben, der Gruppe 2 saß RA Schulte-Hillen vor.
10. Aufgabe der bzw. des Kommissionsvorsitzenden ist es, die Antragsverfahren der Contergangeschädigten oder potenziell Contergangeschädigten zu koordinieren. Hierfür übermittelt die Geschäftsstelle der Conterganstiftung dem Vorsitzenden – mit einem entsprechenden Anschreiben – das Antragsschreiben sowie die medizinischen Akte des Betroffenen. Der Vorsitzende schaltet dann die für die Bewertung der Körperschäden geeigneten Kommissionsmitglieder als Gutachter ein und lässt ihnen die erforderlichen Unterlagen zukommen.
11. In seiner Funktion als Vorsitzender der Medizinischen Kommission führte RA Wartensleben Handakten, die er selbst als „anwaltliche Handakten“ bezeichnet (vgl. Fax von RA Wartensleben an GSK vom 28. November 2014, siehe Anlage A 3). Nach den Eindrücken unserer Sichtung des von Grünenthal übergebenen Aktenmaterials handelt es sich bei den übergebenen Unterlagen größtenteils um diese „Handakten“ von RA Wartensleben oder zumindest um Teile davon. Diese waren nach unserem Eindruck größtenteils nach Betroffenen sortiert. Insgesamt enthalten die Dokumente aus den Handakten, die sich in den übergebenen Unterlagen befanden, personenbezogene Daten von mehr als 3.500 Betroffenen. In den Handakten befanden sich regelmäßig eine Kopie des Antragsschreibens, ein Anschreiben der Geschäftsstelle an die Kommission sowie eine Kopie des abschließenden Schreibens des Vorsitzenden der Medizinischen Kommission. Fotos, Röntgenbilder oder andere medizinische Unterlagen – wie sie in den medizinischen Akten der Conterganstiftung enthalten sind – waren nur in Einzelfällen in den Handakten abgelegt, die sich in den übergebenen Unterlagen befanden.

12. Nach Aussage von RA Wartensleben (vgl. Fax von RA Wartensleben an GSK vom 28. Februar 2017, siehe Anlage A 7) wurden Kopien der Unterlagen angefertigt und an die Gutachter versandt, um Parallelarbeit zu ermöglichen. Zum Nachweis, an wen welche Unterlagen versandt worden sind sowie für den Fall eines Verlustes, seien die Handakten geführt worden. Die von den medizinischen Gutachtern angegebenen Diagnosezahlen seien in den Akten vermerkt und an die Geschäftsstelle der Conterganstiftung weitergegeben worden. Röntgenbilder seien nicht dupliziert, sondern per Einschreiben versandt worden. Kopien der Berechnungsblätter finden sich in den übergebenen Unterlagen.
13. Wenn kein einheitliches Votum der Gutachter zustande kam, organisierte RA Wartensleben gemeinsame Sitzungen mit Vertretern der Geschäftsstelle der Conterganstiftung, den medizinischen Gutachtern sowie RA Schulte-Hillen. Ziel war es, in fachlicher Diskussion Entscheidungen zu treffen. RA Wartensleben erstellte Protokolle der Sitzungen. Er und RA Schulte-Hillen nahmen Kopien der Protokolle zu ihren Handakten (vgl. Fax von RA Wartensleben an GSK vom 28. Januar 2015, siehe Anlage A 5 und Fax von RA Wartensleben an GSK vom 28. Februar 2017, siehe Anlage A 7).
14. Während der Tätigkeit von RA Wartensleben wurden Entscheidungen der Medizinischen Kommission zumeist von den Professoren Dr. Lenz und Dr. Marquart sowie von RA Wartensleben unterzeichnet und zusammen mit der medizinischen Akte an die Stiftung zurückgegeben (vgl. Fax von RA Wartensleben an GSK vom 12. August 2015, siehe Anlage A 6).
15. Ob auch RA Carl-Hermann Schulte-Hillen vergleichbare „Handakten“ wie RA Wartensleben geführt hat, hat sich nicht mit Sicherheit aufklären lassen. RA Carl-Hermann Schulte-Hillen war zu einer Auskunft hierüber krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage und ist am 14. Januar 2017 verstorben. Sein als rechtlicher Beistand handelnder Sohn RA Sven Schulte-Hillen führte zunächst aus, Akten seines Vaters befänden sich „in der Obhut der Familie“ und würden „unter Beachtung des Datenschutzes verwahrt“ (vgl. Brief von RA Sven Schulte-Hillen an GSK vom 7. Mai 2015, siehe Anlage C 1). Später erklärte er, „nach Durchsicht sämtlicher Akten [s]eines Vaters“ könne er mitteilen, „dass sich in diesen keine Akten, Handakten oder Unterlagen befinden, die die Tätigkeit in der Medizinischen Kommission betreffen“ (vgl. Schreiben von RA Sven Schulte-Hillen an GSK vom 10. Februar 2017, datiert auf den 31. Januar 2017, siehe Anlage C 2). Eine Erklärung darüber, ob andere Mitglieder „der Familie“ über Unterlagen, Handakten oder Akten aus der Tätigkeit seines Vaters für die Medizinische Kommission verfügen, hat RA Sven Schulte-Hillen auf unsere wiederholte entsprechende Aufforderung zunächst nicht abgegeben. Mit Schreiben an GSK vom 15. Februar 2017 (siehe Anlage C 3) hat RA Sven Schulte-Hillen inzwischen mitgeteilt, dass seine Aussage, nach der er „sämtlichen Akten“ seines Vaters durchgesehen habe, auch solche Teile von Akten umfasse, die sich ggf. bei anderen Mitgliedern der Familie befänden.

16. Wir haben den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als für die Aufsicht über private Stellen zuständige Datenschutzbehörde mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 über den Stand der Erkenntnisse im Bereich der von RA Carl-Hermann Schulte-Hillen geleiteten Medizinischen Kommission informiert (siehe Anlage F 3). Dieser lehnte es ab, aufsichtsrechtliche Schritte gegen die Familie Schulte-Hillen einzuleiten (vgl. Schreiben des LDI NRW an GSK vom 10. Februar 2016, siehe Anlage F 4).

IV. Zahlungen für Kosten der Medizinischen Kommission

17. Die Kosten der Arbeit der Medizinischen Kommission wurden und werden teilweise noch von Grünenthal getragen (Garantieerklärung Grünenthals vom 25. Oktober 1972, siehe Anlage B 1). Während der Tätigkeit von RA Wartensleben als Kommissionsvorsitzendem rechnete dieser die Kosten direkt mit Grünenthal ab (Protokoll der 363. Sitzung des Vorstandes der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 28. November 2002, siehe Anlage D 1).
18. Nach Aussage von Grünenthal bestand zwischen dem Unternehmen und RA Wartensleben ein „Mandatarvertrag“, aufgrund dessen RA Wartensleben für seine Tätigkeit als Vorsitzender der Medizinischen Kommission entlohnt wurde (Protokoll der 365. Sitzung des Vorstandes der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ am 30. April 2003, siehe Anlage D 2). Einzelheiten des „Mandatarvertrags“ sind uns nicht bekannt. Eine entsprechende Auskunft wurde durch Grünenthal nicht erteilt (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015, siehe Anlage B 5).
19. Am 18. April 2005 schlossen Grünenthal und die Conterganstiftung einen Vertrag, nach welchem Grünenthal jährlich bis zu EUR 24.000 an die Stiftung leistet (siehe Anlage B 2). Hier von werden seitdem die Kosten der Gutachter der Medizinischen Kommission teilweise beglichen.

V. Verhältnis von RA Wartensleben und Grünenthal

20. Von 1969 bis 1983 war RA Wartensleben Syndikus der Grünenthal. In dieser Zeit war er als Rechtsanwalt in Doppelfunktion tätig. Nach dieser Zeit war er selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei. Die Tätigkeit von RA Wartensleben als Vorsitzender der Medizinischen Kommission war nach Angabe von Grünenthal unabhängig von Weisungen durch Grünenthal (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 19. Dezember 2014, siehe Anlage B 4).
21. In den Jahren nach 1983 mandatierte Grünenthal RA Wartensleben in verschiedenen rechtlichen Angelegenheiten. Zu Einzelheiten seiner anwaltlichen Tätigkeit für Grünenthal und der

Frage, ob und ggf. welche Unterlagen oder Informationen Grünenthal in dieser Zeit von RA Wartensleben erhalten hat, hat Grünenthal keine Auskunft gegeben (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015, siehe Anlage B 5).

22. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Vorsitzender der Medizinischen Kommission der Conterganstiftung griff RA Wartensleben auf die Unterstützung von Herrn R■■■■ zurück, einem Mitarbeiter von Grünenthal. Die Auswertung des Aktenmaterials lässt erkennen, dass Herr R■■■■ sowohl vor 1983 als auch nach dem Ausscheiden von RA Wartensleben bei Grünenthal mit der Bearbeitung verschiedener Vorgänge der Medizinischen Kommission befasst war, hierzu Zugriff auf zumindest einen Teil der „Handakten“ von RA Wartensleben hatte und an Sitzungen der Medizinischen Kommission teilnahm (dies ist in Sitzungsprotokollen dokumentiert – u.a. Sitzung am 3. Dezember 1981, siehe Anlage F 1). Ausweislich der in den Akten enthaltenen Schreiben und Vermerke wurde Herr R■■■■ u.a. im Rahmen der Berechnung der Punkte nach einer Revision von Betroffenen (vgl. Schreiben von Prof. Lenz an Herrn R■■■■ in Aktenordner 59, siehe Anlage E 2) und bei der Formulierung von Widerspruchsbescheiden (vgl. Schreiben von RA Wartensleben vom 11. Januar 1988 mit Schreiben von Herrn R■■■■ vom 16. Dezember 1987 in Aktenordner 65, siehe Anlage E 3) hinzugezogen. Auch wurde er gebeten, bestimmte Akten auf fehlende Dokumente zu überprüfen (vgl. Schreiben von RA Wartensleben an Herrn R■■■■ vom 6. Juni 1988 in Aktenordner 66, siehe Anlage E 4) oder diese RA Wartensleben zu übersenden (vgl. Notiz von RA Wartensleben an Herrn R■■■■ auf Schreiben vom 22. Oktober 1996 in Aktenordner 67, siehe Anlage E 5).
23. RA Wartensleben führte zur Erklärung der Einbindung von Grünenthal und Herrn R■■■■ in seine Arbeit als Vorsitzender der Medizinischen Kommission in seinem Fax an GSK vom 28. Januar 2015 (siehe Anlage A 5) aus:

„Bei der Prüfung von Auslandsfällen war maßgeblich, ob die Mütter der Antragsteller thalidomidhaltige Präparate aus dem Verantwortungsbereich von Grünenthal eingenommen hatten. Hierzu benötigte ich Informationen aus dem Lizenzbereich Grünenthals. Lizenzverträge bestanden mit Unternehmen in Schweden, England und Japan, wobei die Bezeichnung der in diesen Ländern von den Lizenznehmern in Verkehr gebrachten Arzneimittel unterschiedlich waren, d. h. ebenfalls ermittelt werden mussten. Für die Beschaffung dieser Informationen stand mir Herr R■■■■ zur Verfügung, ■■■■■. [...] Die von Grünenthal von mir angeforderte Unterstützung lag ausschließlich im Interesse der Stiftung, um sie vor ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen.“

Diese Erklärung beschreibt allenfalls einen Teil der Tätigkeit von Herrn R■■■■. Aus dem Inhalt der von Grünenthal an die Conterganstiftung übergebenen Akten ergibt sich, dass der

Grünenthal-Mitarbeiter R■■■■ maßgeblich in die Arbeit der Medizinischen Kommission der Conterganstiftung einbezogen war und deren Entscheidungsvorlagen vorbereitet hat. Nach Aussagen von RA Wartensleben sei Herr R■■■■ „wie alle Mitarbeiter [...] zur anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet“ worden (vgl. Fax von RA Wartensleben an GSK vom 28. Februar 2017, siehe Anlage A 7).

24. Nach Angaben von Grünenthal (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 7. März 2017, siehe Anlage B 6) war Herr R■■■■ seit den 1960er Jahren Mitarbeiter der Rechtsabteilung, jedoch weder Rechtsanwalt noch Volljurist. Er hatte vielmehr eine einem Paralegal vergleichbare Position innegehabt. In dieser Funktion sei er „so etwas wie die rechte Hand“ von RA Wartensleben gewesen als dieser Syndikus und Leiter der Rechtsabteilung von Grünenthal war. Herr R■■■■ habe RA Wartensleben auch nach dessen Ausscheiden bei Grünenthal zur Unterstützung bei dessen Tätigkeit als Vorsitzender der Medizinischen Kommission der Conterganstiftung zur Verfügung gestanden, wobei RA Wartensleben nach freiem Ermessen auf Herrn R■■■■ habe zurückgreifen können. Soweit Herr R■■■■ Arbeiten für RA Wartensleben in den Räumlichkeiten der Rechtsabteilung von Grünenthal durchgeführt habe, habe er sich der dortigen Sekretariate zum Versand von Unterlagen oder ähnlicher logistischer Hilfestellung bedienen können. Herr R■■■■ habe bei seiner Arbeit für RA Wartensleben im Zusammenhang mit der Medizinischen Kommission weder inhaltlichen Weisungen des Unternehmens unterlegen, noch habe es gegenüber dem Unternehmen und dessen Mitarbeitern Berichtspflichten über den Inhalt seiner Tätigkeit für RA Wartensleben gegeben.

VI. Verbleib der Akten der Medizinischen Kommission

25. Nach den Eindrücken der Sichtung des von Grünenthal an die Conterganstiftung übergebenen Aktenmaterials handelt es sich bei den übergebenen Akten um solche, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Medizinischen Kommission der Conterganstiftung stehen und ausweislich der darin enthaltenen Korrespondenz und Vermerke zumindest überwiegend von RA Wartensleben erstellt wurden. Teilweise handelt es sich um Dokumente, die RA Wartensleben von der Geschäftsstelle der Conterganstiftung und Gutachern der Medizinischen Kommission in Angelegenheiten der Medizinischen Kommission übersandt wurden. Bis zum Jahr 1983 korrespondierte RA Wartensleben über die Geschäftsadresse und auf Briefbogen Grünenthals, ab 1983 unter dem Briefkopf seiner Rechtsanwaltskanzlei. Die Frage, wie diese Unterlagen ins Unternehmensarchiv von Grünenthal gelangt sind, haben weder Grünenthal noch RA Wartensleben vollständig schlüssig beantwortet.
26. RA Wartensleben führt auf die Frage, wie diese Akten in das Unternehmensarchiv von Grünenthal gelangt sind, in seinem Fax vom 28. Januar 2015 (siehe Anlage A 5) aus:

„Meine Anwaltshandakten hatte ich bei meinem Ausscheiden aus Grünenthal in Übereinstimmung mit der damaligen Geschäftsleitung im Archiv der Rechtsabteilung des Unternehmens zurückgelassen, da nur dort ausreichende und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten bestanden.“

27. In seinem Fax an GSK vom 28. Februar 2017 (siehe Anlage A 7) führt RA Wartensleben hierzu ergänzend aus, dass er, als er 1983 seine Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt aufnahm, seine Handakten nicht habe mitnehmen können. Deren Umfang hätte eine sichere Verwahrung ausgeschlossen. Er habe daher mit der Geschäftsleitung von Grünenthal vereinbart, dass seine Handakten „in sicherer Verwahrung im Archiv der Rechtsabteilung unter Verschluss“ verblieben. Nähere Angaben zu Inhalt und Form dieser Vereinbarung (die Grünenthal – sofern es sie gab – in der Folge offenbar nicht befolgte) hat RA Wartensleben nicht gemacht. Damit bestätigt RA Wartensleben, dass er bis zu seinem Ausscheiden bei Grünenthal 1983 die Akten der Medizinischen Kommission in den Räumlichkeiten des Unternehmens geführt und nach seinem Ausscheiden dort belassen hat.
28. Auf die Frage, wo RA Wartensleben Handakten führte, die er als Vorsitzender der Medizinischen Kommission nach 1983 anlegte oder fortführte, haben weder er noch Grünenthal ausdrücklich geantwortet.
29. Jedoch enthalten die von Grünenthal an die Conterganstiftung übergebenen Akten Belege dafür, dass der Grünenthal-Mitarbeiter ██████ R ██████ nach 1983 die Akten der Medizinischen Kommission für RA Wartensleben verwaltet hat. So findet sich etwa auf einem Schreiben von Prof. Marquart an RA Wartensleben die handschriftliche Notiz „Herr R ██████“ und dann in anderer Handschrift „█████ bitte in Akte ablegen, 06.09.85“ (vgl. Schreiben von Prof. Marquart an RA Wartensleben vom 16. August 1985 in Aktenordner 65, siehe Anlage E 1). Dies sowie die Aussage Grünenthals, dass Herr R ██████ RA Wartensleben auch nach dessen Ausscheiden als Justiziar 1983 zur Verfügung gestanden habe, lässt darauf schließen, dass RA Wartensleben die Akten der Medizinischen Kommission auch nach 1983 maßgeblich in den Räumlichkeiten von Grünenthal geführt hat.
30. Am 23. Dezember 2003 führte RA Karl Schucht, der RA Wartensleben ab dem 1. Januar 2004 im Amt als Vorsitzender der Medizinischen Kommission nachfolgte, ein Gespräch mit RA Wartensleben und erkundigte sich nach sachdienlichen Informationen bei der Übernahme der Amtsgeschäfte. In diesem Zusammenhang äußerte RA Wartensleben, keine Akten zu besitzen, die er RA Schucht zur Fortsetzung der Arbeit übergeben könne. Die Conterganstiftung wollte daher durch Nachfrage bei den medizinischen Gutachtern den Verbleib der Unterlagen ermitteln (vgl. Protokoll der 371. Sitzung des Vorstandes der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ am 19. Januar 2004, siehe Anlage D 3). RA Wartensleben äußerte mit

Fax an GSK vom 28. Februar 2017 (siehe Anlage A 7) nunmehr erstmalig, RA Schucht habe ihm gegenüber seinerzeit nur nach „unbearbeiteten Stiftungsakten“ gefragt.

31. Im Juli / September 2013 fragte RA Schucht nochmals, ob RA Wartensleben noch über Unterlagen aus seiner Zeit als Vorsitzender der Medizinischen Kommission verfüge, was dieser verneinte. Er antwortete mit Schreiben vom 3. September 2013 an RA Schucht (siehe Anlage A 1):

„Bis zu meinem Ausscheiden von Grünenthal (1981) [sic] war ich als unabhängiger Rechtsanwalt in Doppelfunktion tätig, wobei ich peinlich darauf achtete, dass eine Interessenkollision zwischen den Behinderten und Grünenthal nicht entstehen konnte.“

32. Mit Fax vom 28. November 2014 (siehe Anlage A 3) teilte RA Wartensleben uns mit, er habe schon RA Schucht und dem LDI NRW erklärt, dass er „keine Handakten der Stiftung“ besitze. Er fügte hinzu:

„Als Kollege wissen Sie aber auch, dass jeder Anwalt verpflichtet ist, eigene Handakten zu führen und aufzubewahren.“

33. Weiter äußerte RA Wartensleben mit Fax vom 8. Dezember 2014 (siehe Anlage A 4) gegenüber uns:

„Ich weiß nicht, welche Unterlagen Grünenthal der Conterganstiftung übermittelt hat. Vom Umfang her kann es sich allerdings nur um meine anwaltlichen Handakten (oder Auszüge daraus) gehandelt haben, die sich im Archiv der Rechtsabteilung der Firma Grünenthal unter Verschluss befunden haben.

Meine Handakten waren mindestens 10 Jahre nach Beendigung meiner Tätigkeit als Kommissionsvorsitzender der Stiftung (2003) aufzubewahren. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht eine Hold-Order Aufbewahrungspflicht nach amerikanischem Prozessrecht.“

34. Aus diesen Äußerungen schließen wir, dass RA Wartensleben die Handakten, die er in Ausübung oder anlässlich seines Amtes als Vorsitzender der Medizinischen Kommission der Conterganstiftung angelegt hatte, fälschlicherweise als Anwaltsakten und nicht als Akten der Conterganstiftung betrachtete.

VII. Umgang mit den Akten durch Grünenthal

35. Nach eigener Aussage überführte Grünenthal in den Jahren 2005 / 2006 Aktenbestände aus dem Archiv der Rechtsabteilung in das allgemeine Unternehmensarchiv. Hintergrund der

Überführung sei gewesen, dass gemäß der ständigen Praxis des Unternehmens alle im Zusammenhang mit dem Thema Contergan stehenden Unterlagen aufzuheben waren, unabhängig von ihrem Inhalt und ihrer Herkunft. Um was für Akten es sich genau handelte und wie diese in den Besitz des Unternehmens gelangt sind, sei nicht „im Einzelnen“ geprüft worden. Niemand habe sich für diese Unterlagen interessiert (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 19. Dezember 2014, siehe Anlage B 4 und vom 12. März 2015, siehe Anlage B 5). RA Wartensleben wurde über das Umlagern seiner Handakten vom Archiv der Rechtsabteilung in das allgemeine Archiv nach seiner Aussage nicht unterrichtet (Fax von RA Wartensleben an GSK von 28. Februar 2017, siehe Anlage A 8).

36. In den der Conterganstiftung übergebenen Unterlagen findet sich ein Telefonvermerk vom 18. März 2009 (siehe Anlage F 2), der ein Telefonat mit Herrn M [REDACTED] (Mitarbeiter der damaligen Geschäftsstelle der Conterganstiftung bei der KfW) in den Angelegenheiten dreier Geschädigter dokumentiert. Die Telefonierenden tauschten sich darüber aus, ob Anträge der Betroffenen vorlägen. Der Telefonvermerk ist nicht unterzeichnet und es ist nicht erkennbar, wer ihn gefertigt hat. Er findet sich jedoch in den Unterlagen aus dem Archiv von Grünenthal. Hieraus schließen wir, dass zumindest mit einem Teil der Akten im Jahr 2009 gearbeitet wurde. Die Aussage Grünenthals, niemand habe sich für die Unterlagen interessiert, ist damit widerlegt.
37. Am 22. Juli 2013 richtete der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) eine Anfrage an RA Wartensleben und fragte ihn, ob er aus seiner Tätigkeit als Vorsitzender einer der beiden Medizinischen Kommissionen der Conterganstiftung noch über Akten der Conterganstiftung verfüge (Schreiben der Grünenthal an die Conterganstiftung vom 17. Oktober 2014, siehe Anlage B 3 sowie Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014, siehe Anlage B 4). RA Wartensleben verneinte dies, er besitze keinerlei „Stiftungsakten“ (Fax von RA Wartensleben an den LDI NRW vom 3. September 2013, siehe Anlage A 2).
38. Ende Juli / Anfang August 2013 informierte RA Wartensleben Grünenthal über diese Anfrage (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015, siehe Anlage B 5). Grünenthal ließ daraufhin in den Jahren 2013 und 2014 ihr Unternehmensarchiv von Datenschutzrechtsexperten der Kanzlei TaylorWessing dahingehend überprüfen, ob sich dort Unterlagen mit personenbezogenen Daten contergangeschädigter Personen befinden, die der Tätigkeit der Conterganstiftung zuzuordnen sind (Schreiben der Grünenthal an die Conterganstiftung vom 17. Oktober 2014, siehe Anlage B 3 sowie Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014, siehe Anlage B 4).
39. Im Zuge der Überprüfung des Unternehmensarchivs von Grünenthal durch TaylorWessing wurden nach Angaben von Grünenthal Unterlagen herausgefiltert, die personenbezogene

Daten enthalten, welche aus der Zeit nach Gründung der Conterganstiftung am 31. Oktober 1972 stammten und möglicherweise Antragsverfahren bei der Conterganstiftung betrafen. Im Ergebnis seien Unterlagen im Umfang von 161 Aktenordnern gefunden worden, die aus dem Unternehmensarchiv entfernt, zunächst in den Räumen der Kanzlei TaylorWessing verwahrt und schließlich am 10. Oktober 2014 der Conterganstiftung übergeben wurden. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Auswertung der Akten habe nicht stattgefunden (vgl. Schreiben der Grünenthal an die Conterganstiftung vom 17. Oktober 2014, siehe Anlage B 3 sowie Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014, siehe Anlage B 4). Nach Angaben von Grünenthal seien die Unterlagen in der Reihenfolge in die Aktenordner für die Conterganstiftung eingehaftet worden, in der sie auch in den Akten im Archiv der Grünenthal GmbH abgeheftet waren, wobei teilweise mehrere Ordner zusammengefasst wurden. Aufzeichnungen dazu, in wie vielen Aktenordnern die überreichten Unterlagen im Archiv ursprünglich vorhanden waren, existierten nicht (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015, siehe Anlage B 5).

40. Wer vor der Übergabe an die Conterganstiftung Zugang zu den Dokumenten hatte, lässt sich nicht zuverlässig feststellen. Nach Angaben von Grünenthal waren weder das Archiv der Rechtsabteilung noch das allgemeine Unternehmensarchiv frei zugänglich. Zugang zu diesen Archiven hätten grundsätzlich nur Mitarbeiter der Rechtsabteilung und des Unternehmensarchivs gehabt, aber keine sonstigen Mitarbeiter oder unternehmensfremde Personen (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 19. Dezember 2014, siehe Anlage B 4).
41. Wahrscheinlich im Jahr 2011 scannte (digitalisierte) Grünenthal im Zuge von Schadensersatzprozessen in Australien und den USA in seinem Archiv vorhandene Thalidomid-bezogene Unterlagen, um sich auf Forderungen der dortigen Kläger nach Offenlegung von Unterlagen vorzubereiten (sog. „discovery requests“). Zur Organisation der Arbeitsabläufe und Kontrolle des Digitalisierungsprozesses, insbesondere der individuellen Kennzeichnung, der Zuordnung und Rückverfolgbarkeit jeder elektronischen Kopie zum Originaldokument, sind die meisten Dokumente in den von Grünenthal an die Conterganstiftung übergebenen Akten mit einem Barcode versehen worden. Dieser Barcode enthält nach Angaben von Grünenthal keine Information über Art und Inhalt des Dokuments. Das Scannen und Erfassen mit Barcodes erfolgte im Unternehmensarchiv von Grünenthal nach Anleitung der externen Rechtsanwälte (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015, siehe Anlage B 5). Auf den digitalisierten Archivbestand hätten nur Mitglieder des Anwalts-Teams Grünenthals zugreifen können, das mit der Rechtsverteidigung gegen die im Ausland anhängigen Prozesse betraut war (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015, siehe Anlage B 5).

42. Nach eigener Aussage hat Grünenthal keines der Dokumente, die der Conterganstiftung am 10. Oktober 2014 übergeben wurden, in den Prozessen in Australien, den USA oder anderen Jurisdiktionen offengelegt und diese Dokumente auch nicht im Hinblick auf Conterganbezogene Rechtsstreitigkeiten, zur Abwehr etwaiger Schadensersatzforderungen oder in sonstiger Weise zum Nachteil von Thalidomid-Betroffenen verwendet (Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014, siehe Anlage B 4, Erklärung vom 30. Juli 2015, siehe Anlage B 5a und Schreiben vom 7. März 2017, siehe Anlage B 6). Auch andere personenbezogene Daten seien weder in analoger noch digitaler Form in einem Rechtsstreit oder auf andere Weise verwendet worden, und zwar weder in Deutschland noch im europäischen oder nicht-europäischen Ausland (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal vom 12. März 2015, siehe Anlage B 5).
43. Nach eigener Aussage verfügt Grünenthal heute über keine analogen Kopien der der Conterganstiftung übergebenen Unterlagen. Auch alle elektronischen Kopien, die bei der Digitalisierung des Archivbestandes angefertigt worden sind, seien – mit ursprünglich zwei Ausnahmen – gelöscht worden, sodass Grünenthal nach eigener Angabe über keinerlei digitale Kopien mehr verfügt (Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015 und Erklärung vom 30. Juli 2015, siehe Anlagen B 5 und B 5a). Grünenthal habe außerdem alle mit den Schadensersatzprozessen befassten externen Anwälte angewiesen, etwaige Kopien in ihren Anwaltsakten zu löschen. Es existierten daher zunächst nur zwei Sätze elektronischer Kopien auf PIN-geschützten Datenträgern (Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014, siehe Anlage B 4). Einer dieser Datenträger wurde uns mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 übersandt. Der andere Datenträger, der sich zunächst in Verwahrung von TaylorWessing befand, sei mittlerweile gelöscht worden.
44. Unter den der Conterganstiftung überreichten Unterlagen befinden sich ca. 130 Dokumente, die sich auf elf Personen beziehen, die derzeit vor einem irischen Gericht Schadensersatzansprüche gegen Grünenthal geltend machen. Die Zuordnung der Unterlagen zu den irischen Klägern erfolgte nach Angaben von Grünenthal durch deren deutsche Anwälte, denen die Namen der Kläger aufgrund der anhängigen Verfahren bekannt gewesen sind (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015, siehe Anlage B 5). Nach irischen „discovery“-Vorschriften kann jeder der betroffenen Kläger eine Kopie dieser Unterlagen verlangen. Diese Kopien enthalten keine personenbezogenen Daten über Dritte. Grünenthal hat angekündigt, die Kopien nach Übersendung an die Kläger zu löschen (vgl. Schreiben von TaylorWessing an GSK vom 19. Dezember 2014, siehe Anlage B 4). Mittlerweile wurden die Dokumente nach Angaben von Grünenthal den jeweiligen Klägern übersandt (vgl. Schreiben von TaylorWessing für Grünenthal an GSK vom 12. März 2015, siehe Anlage B 5).

45. TaylorWessing, die Grünenthal datenschutzrechtlich im Zusammenhang mit dem „Fund“ von Akten der Medizinischen Kommission im Unternehmensarchiv beraten und vertreten haben, haben mit Schreiben vom 30. Juli 2015 (siehe Anlage B 5a) gegenüber GSK erklärt, dass Grünenthal über keine weiteren Akten, sonstigen Dokumente oder anderen Träger personenbezogener Daten der Conterganstiftung und der Medizinischen Kommission oder von deren Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern verfüge, die contergangeschädigte Personen oder andere Antragsteller betreffen – weder in analoger noch in digitaler Form.

VIII. Strafanzeigen

46. Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 hat GSK im Auftrag der Conterganstiftung der zuständigen Staatsanwaltschaft (StA) Aachen den Ermittlungsbericht, Stand: 14. Februar 2017, übersandt, ihr mitgeteilt, dass es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass sich RA Wartensleben nach § 43 Abs. 1 Nr. 1, 1. Fall BDSG 1990 strafbar gemacht habe sowie dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 Nr. 1, 2. Fall BDSG 2003 in Betracht komme. Aus diesem Grund werde die StA Aachen gebeten, weitere Ermittlungen aufzunehmen.
47. Mit Schreiben vom 1. März 2017 hat die StA Aachen mitgeteilt, dass sie auf die Strafanzeige hin die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO ohne die Aufnahme von Ermittlungen verfügt habe, da alle strafrechtlich relevanten Handlungen länger als drei Jahre zurücklägen. Aufgrund der damit eingetretenen Verjährung sei die StA gehindert, Ermittlungen aufzunehmen (vgl. Schreiben der StA Aachen vom 1. März 2017, siehe Anlage F 5).
48. Mit Schreiben vom 10. April 2017 hat GSK der StA Aachen den aktualisierten Abschlussbericht vom 24. März 2017 übersandt und darauf hingewiesen, dass sich aus dem Bericht ergäbe, dass Mitarbeiter von Grünenthal zumindest im Jahr 2009 die Unterlagen aktiv verwendet hätten und diese im Jahr 2011 neu katalogisiert worden seien. GSK hat mitgeteilt, dass sich hieraus Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit nach § 43 Abs. 1 Nr. 1, 1. Fall BDSG 1990 sowie eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 Nr. 1, 2. Fall BDSG 2003 ergäben.
49. Mit Schreiben vom 25. April 2017 an GSK hat die StA Aachen mitgeteilt, dass sie aufgrund des Schreibens von GSK die Sach- und Rechtslage erneut geprüft habe, es im Ergebnis jedoch bei der Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO zu verbleiben habe. Auch aufgrund der weiteren Ausführungen ergäben sich keine Handlungen, die nicht bereits verjährt seien (vgl. Schreiben der StA Aachen vom 25. April 2017, siehe Anlage F 6).

* * *

D. Anlagenverzeichnis

I. Anlagen bzgl. RA Wartensleben (A)

Anlagennummer	Dokumentenname	Seitenanzahl
A 1	Schreiben von RA Wartensleben vom 3. September 2013 an RA Schucht	2
A 2	Fax von RA Wartensleben an den LDI NRW vom 3. September 2013	2
A 3	Fax von RA Wartensleben an GSK vom 28. November 2014	2
A 4	Fax von RA Wartensleben an GSK vom 8. Dezember 2014	1
A 5	Fax von RA Wartensleben an GSK vom 28. Januar 2015	5
A 6	Fax von RA Wartensleben an GSK vom 12. August 2015	3
A 7	Fax von RA Wartensleben an GSK vom 28. Februar 2017	5

II. Anlagen bzgl. Grüenthal (B)

Anlagennummer	Dokumentenname	Seitenanzahl
B 1	Garantieerklärung Grüenthals vom 25. Oktober 1972	5
B 2	Vertrag zwischen Grüenthal und der Conterganstiftung vom 18. April 2005	4
B 3	Schreiben von Grüenthal an die Conterganstiftung vom 17. Oktober 2014	3
B 4	Schreiben von TaylorWessing für Grüenthal an GSK vom 19. Dezember 2014	8
B 5	Schreiben von TaylorWessing für Grüenthal an GSK vom 12. März 2015	6
B 5a	Erklärung von TaylorWessing für Grüenthal gegenüber GSK vom 30. Juli 2015	2
B 6	Schreiben von TaylorWessing für Grüenthal an GSK vom 7. März 2017	6

III. Unterlagen bzgl. RAe Schulte-Hillen (C)

Anlagennummer	Dokumentenname	Seitenanzahl
C 1	Brief von RA Sven Schulte-Hillen an GSK vom 7. Mai 2015	2
C 2	Schreiben von RA Sven Schulte-Hillen an GSK vom 10. Februar 2017, datiert 31. Januar 2017	1
C 3	Schreiben von RA Sven Schulte-Hillen an GSK vom 15. Februar 2017	1

IV. Protokolle der Sitzungen des Vorstandes der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (D)

Anlagennummer	Dokumentenname	Seitenanzahl
D 1	Protokoll der 363. Sitzung des Vorstandes der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 28. November 2002	3
D 2	Protokoll der 365. Sitzung des Vorstandes der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ am 30. April 2003	8
D 3	Protokoll der 371. Sitzung des Vorstandes der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ am 19. Januar 2004	8

V. Unterlagen bzgl. Herrn R [REDACTED] (E)

Anlagennummer	Dokumentenname	Seitenanzahl
E 1	Schreiben von Prof. Marquart an RA Wartensleben vom 16. August 1985 in Aktenordner 65	1
E 2	Schreiben von Prof. Lenz an Herrn R [REDACTED] vom 20. Mai 1987 in Aktenordner 59	1
E 3	Schreiben von RA Wartensleben vom 11. Januar 1988 mit Schreiben von Herrn R [REDACTED] vom 16. Dezember 1987 in Aktenordner 65	2
E 4	Schreiben von RA Wartensleben an Herrn R [REDACTED] vom 6. Juni 1988 in Aktenordner 66	1
E 5	Notiz von RA Wartensleben an Herrn R [REDACTED] auf Schreiben vom 22. Oktober 1996 in Aktenordner 67	1

VI. Sonstige Unterlagen (F)

Anlagennummer	Dokumentenname	Seitenanzahl
F 1	Protokoll der Sitzung der Medizinischen Kommission vom 3. Dezember 1981	2
F 2	Telefonvermerk Telefonat mit Herrn Michalewski-Legran vom 18. März 2009	1
F 3	Schreiben von GSK an den LDI NRW vom 18. Dezember 2015	2
F 4	Schreiben des LDI NRW an GSK vom 10. Februar 2016	2
F 5	Einstellungsverfügung der StA Aachen vom 1. März 2017	2
F 6	Einstellungsverfügung der StA Aachen vom 25. April 2017	1